

Wenn im Folgenden nur von männlichen Personen die Rede ist bzw. die männliche Wortfassung verwendet wird, geschieht dies lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung, gemeint sind stets auch weibliche und intersexuelle Menschen bzw. Wortfassungen. Bei der Verwendung weiblicher Personen bzw. Wortfassungen gilt dies sinngemäß umgekehrt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Informationen	2
2. Arbeitsstandards und Menschenrechte	2
2.1. Einhaltung der Menschenrechte	2
2.2. Verbot von Kinderarbeit	2
2.3. Diskriminierungsverbot	3
2.4. Belästigung	3
2.5. Freie Wahl der Beschäftigung / moderne Sklaverei	3
2.6. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	3
2.7. Fairness bei Löhnen, Arbeitszeiten und Sozialleistungen	3
2.8. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	3
2.10. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	4
2.11. Diversität bei Geschäftspartnern	4
3. Geschäftsethik und Compliance	4
3.1. Einhaltung von Gesetzen, Sanktions- und Embargovorschriften	4
3.2. Wahrung von Datenschutz und Informationssicherheit	4
3.3. Integrität, Korruption und Bestechlichkeit	4
3.4. Vermeidung von Interessenkonflikten	5
3.5. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht	5
3.6. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	5
3.7. Schutz geistigen Eigentums	5
4. Umweltschutz und Energieeffizienz	5
4.1. Umweltverantwortung und Reduzierung des Energieverbrauchs	5
4.2. Umweltfreundliche Produkte	5
4.3. Umweltfreundliche Produktion	6
4.4. Bodenqualität	6
4.5. Wasserbedarf, Wasserqualität	6
5. Artenvielfalt, Landnutzung, Entwaldung und Tierschutz	6
6. Konfliktmineralien	6
7. Melden von Verstößen, Schutz von Hinweisgebern	7
8. Geltungsbereich, Verantwortung und Umsetzung	7

1. Allgemeine Informationen

Die EMAG Gruppe („EMAG“) sieht sich einem rechtlich integren, ökologisch und sozial verantwortungsvollen geschäftlichen Verhalten verpflichtet und erachtet dies als Voraussetzung für ihren nachhaltigen Unternehmenserfolg.

In ihrem Code of Conduct hat EMAG in diesem Sinne die Grundsätze für ein derartiges verantwortungsbewusstes regelkonformes Verhalten aller Organ- und Organisationsmitglieder, Mitarbeiter, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartner grundlegend beschrieben und verbindlich verankert.

Mit dem gegenständlichen Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner (nachfolgend der „Lieferantenkodex“) definiert EMAG (nachfolgend auch „Auftraggeber“) weitere Details und die Erwartungshaltung über die von Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern (nachstehend „Geschäftspartner“) einzuhaltenden Anforderungen und Standards.

Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, diesen Verhaltenskodex bzw. die darin enthaltenen Anforderungen und Standards an ihre eigenen Beschäftigten und Geschäftspartner weiterzugeben und deren Einhaltung sicherzustellen. Der Verhaltenskodex gilt als Grundlage und vertragliche Bedingung für alle Lieferungen.

Bezugsrahmen sind sämtliche jeweils zur Anwendung gelangenden Gesetze und Vorschriften (wie insbesondere solche über Sorgfaltspflichten in Lieferketten), sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.

2. Arbeitsstandards und Menschenrechte

2.1. Einhaltung der Menschenrechte

Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, die geltenden und international anerkannten Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Bei allen Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich sollen Geschäftspartner darauf hinwirken, dass sie selbst sowie ihre Geschäftspartner keine Menschenrechtsverletzungen begehen, daran beteiligt sind oder sie tolerieren.

2.2. Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit darf in keiner Phase der Produktion, für Dienstleistungen oder sonst im Kontext der Lieferkette eingesetzt werden. Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, sich mindestens an die ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten.

Die Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit von Kindern dürfen nicht beeinträchtigt und ihre Entwicklung nicht gehemmt werden. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

2.3. Diskriminierungsverbot

Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, die Chancengleichheit und Gleichbehandlung zu wahren und jede Art der Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu unterlassen, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Eine Benachteiligung von Beschäftigten, z.B. aufgrund von Abstammung, Ethnie, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion, Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft, sexueller Orientierung, Weltanschauung, oder politischer und gewerkschaftlicher Betätigung darf nicht erfolgen. Die persönliche Würde, Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren,

2.4. Belästigung

Alle Beschäftigte sind vor Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, zu schützen.

2.5. Freie Wahl der Beschäftigung / moderne Sklaverei

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden.

2.6. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Alle Geschäftspartner gewährleisten als Arbeitgeber die Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und unterstützen einer ständigen Verbesserung der Arbeitswelt. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Beschäftigten werden regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

2.7. Fairness bei Löhnen, Arbeitszeiten und Sozialleistungen

Vergütungen und Sozialleistungen müssen dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards je nachdem, welcher Betrag höher ist und den Grundprinzipien hinsichtlich geltender Überstundenregelung und gesetzlicher Sozialleistungen entsprechen. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen.

2.8. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Alle Geschäftspartner haben die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen zu wahren und sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können. Das Recht von Beschäftigten, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen, wird geachtet. Es muss sichergestellt werden, dass sich Arbeitnehmer offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen.

2.9. Einsatz von Sicherheitskräften

Unsere Geschäftspartner sorgen bei einer etwaigen Beauftragung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz ihrer Produktions-, Betriebsstätten und sonstigen Räumlichkeiten dafür, dass die Sicherheitskräfte in angemessener Weise dahin geschult sind und kontrolliert werden, dass sie bei ihrem Einsatz das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung beachten, Leib und Leben nicht verletzen und auch die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigen.

2.10. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Geschäftspartner darf nicht widerrechtlich Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Menschen sichert. Über ein genehmigtes Maß hinaus hat der Geschäftspartner schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Menschen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Menschen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

2.11. Diversität bei Geschäftspartnern

Der Geschäftspartner steht – unter Berücksichtigung der jeweils lokal zusätzlich geltenden Regelungen – für Diversität in seinem Unternehmen.

3. Geschäftsethik und Compliance

3.1. Einhaltung von Gesetzen, Sanktions- und Embargovorschriften

Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, die für sie generell sowie auf die konkrete Geschäftsbeziehung mit EMAG anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten. EMAG erwartet in diesem Zusammenhang bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen höchste Integrität. Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, sämtliche zur Anwendung gelangenden Sanktions- und Embargovorschriften sowie die Exportkontrollgesetze und -vorschriften der EU bzw. ihren einzelnen Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich, den USA sowie gegebenenfalls anderen mit der jeweiligen Lieferung bzw. dem Geschäftsinhalt zwischen EMAG und dem Geschäftspartner in relevantem Zusammenhang stehenden Ländern, ebenso einzuhalten wie den Geschäftspartner betreffende konkrete Entscheidungen von Behörden und Gerichten in diesem Zusammenhang.

3.2. Wahrung von Datenschutz und Informationssicherheit

Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und die einschlägigen Gesetze einzuhalten. Personenbezogene Daten sind gemäß den geltenden Gesetzen zu Datenschutz und Informationssicherheit und den jeweils Bezug habenden behördlichen Vorschriften zu handhaben.

3.3. Integrität, Korruption und Bestechlichkeit

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, jedwede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen und hierbei eine Null-Toleranz-Politik zu verfolgen.

3.4. Vermeidung von Interessenkonflikten

Ein Interessenkonflikt ist eine Situation, in der das Risiko besteht, dass sekundäre Interessen persönlicher oder institutioneller Art die primären Interessen von EMAG und ihrem Geschäftspartner gefährden.

Alle Geschäftspartner treffen ihre Entscheidungen bezogen auf die Geschäftstätigkeit mit EMAG ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und stellen sicher, dass keine Interessenkonflikte vorliegen.

3.5. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Sämtliche Gesetze, insbesondere die Kartellgesetze und Lauterkeitsregeln, die den freien fairen Wettbewerb schützen und fördern, müssen vom Geschäftspartner eingehalten werden. Sämtliche Geschäftspartner haben den freien fairen Wettbewerb zu achten und sich insbesondere an das Verbot von Absprachen mit Wettbewerbern und anderer Maßnahmen, die den freien Markt behindern, zu halten.

3.6. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Alle Geschäftspartner beachten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und zur Geldwäscheprävention und beteiligen sich nicht an Geldwäscheaktivitäten oder solchen, die Terrorismus ermöglichen oder fördern.

3.7. Schutz geistigen Eigentums

Alle Geschäftspartner respektieren den Schutz des geistigen Eigentums von EMAG und Dritten. Technologie- und Know-how-transfers haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und alle Kunden- bzw. Lieferanteninformationen geschützt sind. Plagiate dürfen weder hergestellt noch in Umlauf gebracht, erworben oder verwendet werden.

4. Umweltschutz und Energieeffizienz

4.1. Umweltverantwortung und Reduzierung des Energieverbrauchs

Bezüglich der Umweltproblematik müssen Geschäftspartner nach dem Vorsorgeprinzip verfahren und Initiativen zur Förderung von Umweltverantwortung ergreifen sowie die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher und energieeffizienter Technologien und Verfahren fördern.

4.2. Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Produktionsprozesse, Materialien und Stoffe ein.

Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert sein. Hierfür ist ein Gefahrenstoff-Management einzurichten, dass durch geeignete Vorgehensweisen diese Stoffe sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

4.3. Umweltfreundliche Produktion

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien sowie der Einsatz von Strategien zur Reduzierung von Lärm- Schadstoff- und Treibhausgasemissionen, z.B. durch Wiederverwendung und -aufbereitung von Hilfsstoffen, zu. Es sind systematische Maßnahmen zu ergreifen, dass diese Emissionen, insbesondere das CO₂ auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Das gilt insbesondere für Neuinvestitionen von Anlagen und die Beschaffung von Rohstoffen. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

4.4. Bodenqualität

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern den Schutz des Bodens durch Verhinderung der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung und Begrenzung der Flächeninanspruchnahme.

4.5. Wasserbedarf, Wasserqualität

Geschäftspartner haben systematisch darauf zu achten, dass die Ressource Wasser geschont wird und der Verbrauch reduziert wird. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, dass die Qualität des verbrauchten Wassers verbessert wird.

5. Artenvielfalt, Landnutzung, Entwaldung und Tierschutz

Unsere Geschäftspartner unterstützen Aktivitäten für den Erhalt der Artenvielfalt, hierzu zählen insbesondere ein verantwortungsvoller Umgang mit den naturnahen Unternehmensflächen bezogen auf deren Landnutzung und Entwaldung, Erhaltung der Bodenqualität, Erhaltung und Schutz der Artenvielfalt und Tiere.

Die Einhaltung aller nationalen und internationalen Rechtsnormen zu Tierschutz und Tierwohl wird vorausgesetzt.

6. Konfliktminerale

Konfliktminerale sind nach aktuellem Stand die Rohstoffe Zinn, Wolfram, Tantal und Gold. Diese Minerale sowie Kobalt können aus der Demokratischen Republik Kongo und deren Anrainerstaaten stammen und der Abbau zur Finanzierung bewaffneter Gruppen und dadurch zu extremen Gewalttaten sowie zu Menschenrechtsverletzungen in diesen Ländern beitragen.

Die vier sogenannten Konfliktminerale sowie Kobalt werden in vielen Produkten, vor allem in Elektronikbauteilen, verbaut und sind somit in unseren Produkten vorhanden. Unser Anspruch ist, in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation für Economic Cooperation and Development, OECD), dass in unseren Produkten ausschließlich Rohstoffe Verwendung finden, deren Abbau, Transport, Handel, Verarbeitung oder Export weder direkt noch indirekt zur Finanzierung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen beiträgt.

7. Melden von Verstößen, Schutz von Hinweisgebern

Es ist im Interesse und der Wunsch von EMAG, dass wahrgenommene oder vermutete Missstände oder Verstöße gegen den EMAG Code of Conduct und den gegenständlichen Lieferantenkodex aufgezeigt und angesprochen werden, um etwaiges Fehlverhalten abzustellen und künftig zu verhindern.

Sämtliche Hinweise werden daher von EMAG gemäß den gesetzlichen Vorschriften (wie beispielsweise dem deutschen Hinweisgeberschutzgesetz und der EU Hinweisgeberschutz Richtlinie) vertraulich behandelt und sämtliche Hinweisgeber geschützt (insbesondere vor Vergeltungsmaßnahmen jeder Art). Weiters sind Meldungen an EMAG auch anonym möglich.

Wahrgenommene oder vermutete Verstöße können persönlich, schriftlich oder fernmündlich sowohl beim jeweiligen Ansprechpartner des Geschäftspartners bei EMAG, beim EMAG Compliance Manager (compliance@emag.com), bei der Geschäftsführung der jeweiligen EMAG Gesellschaft, oder – auch anonym – über die EMAG Whistleblowing Plattform (emag.integrityline.com) gemeldet werden.

8. Geltungsbereich, Verantwortung und Umsetzung

Der gegenständliche Lieferantenkodex gilt verbindlich für alle Geschäftspartner der EMAG GmbH & Co KG und den mit ihr verbundenen Unternehmen („EMAG“).

EMAG erwartet sich von ihren Geschäftspartnern in Bezug auf sämtliche Lieferketten, dass sie Risiken und Verstöße innerhalb derselben identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines konkreten Verdachts auf einer konkreten Wahrnehmung von einem Verstoß mit Bezug auf EMAG sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Geschäftspartner EMAG zeitnah und gegebenenfalls regelmäßig über solche Verstöße bzw. Risiken und die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Vermittlung des Inhalts dieses Verhaltenskodex und der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen gegenüber ihren eigenen Beschäftigten und Geschäftspartnern obliegt unmittelbar den Geschäftspartnern von EMAG.

Einhaltung und Umsetzung dieses Verhaltenskodex oder vergleichbarer Richtlinien überprüft EMAG mithilfe des EMAG-Nachhaltigkeits-Fragebogens. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, derartige Lieferantenselbstauskünfte zumindest einmal jährlich, spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres, unaufgefordert zu aktualisieren und zu übermitteln. Der Geschäftspartner erklärt sich damit einverstanden, dass EMAG Nachhaltigkeits-Audits an Produktionsstandorten der Geschäftspartner zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Geschäftspartners zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt.

Der Geschäftspartner kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende gesetzliche Regelungen oder behördliche oder gerichtliche Entscheidungen verletzt würden. In einem solchen Fall hat der Geschäftspartner dafür Sorge zu tragen, dass EMAG durch einen vom Geschäftspartner zu beauftragenden, entsprechend kompetenten Dritten in einer die zwingenden gesetzlichen Regelungen nicht verletzenden Art oder Weise die Einhaltung des Lieferantenkodex bestätigt bzw. die Nachhaltigkeitsselfauskunft zur Verfügung gestellt wird.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex in der Sphäre oder sonstigen Verantwortung des Geschäftspartners festgestellt werden, wird EMAG dies dem Geschäftspartner schriftlich mitteilen und eine angemessene Nachfrist setzen, um das Verhalten mit dem vorliegenden Lieferantenkodex in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Geschäftspartner unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit EMAG ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des



Verstoßes zu erstellen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgt ist, die Nachfrist zur Beseitigung des Missstandes fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung der bestehenden Geschäftsbeziehung bzw. die weitere Abwicklung laufender Verträge mit dem Geschäftspartner bis zur sonst möglichen ordentlichen Beendigung für EMAG unzumutbar macht und kein gelinderes Mittel zur Verfügung steht, hat EMAG das Recht, laufende Verträge bzw. die gesamte Geschäftsbeziehung fristlos zu beenden, sofern dies bei der von EMAG gesetzten Nachfrist angedroht wurde. Darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Rechte von EMAG zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleiben ebenso wie das Recht von EMAG auf Schadenersatz hiervon unberührt.

Grundsatzklärung: Der Geschäftspartner verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze und Anforderungen im EMAG Code of Conduct und dem gegenständlichen Lieferantenkodex zu halten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich weiters dazu, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung dieser Anforderungen zu treffen.

....., am

(Ort / Datum)

.....

(Geschäftspartner)

.....

(Name / Funktion)

.....

(Unterschrift)